



Verhandelt
zu Plön am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

mit dem Amtssitz in Plön

erschien:

Frau/Herr _____, geb.
geb. am _____ in _____
wohnhaft _____

Die/Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt; ihre/seine zweifelsfreie Identifikation erfolgte bereits bei früherer Gelegenheit. /Die/Der Erschienene wies sich aus durch Vorlage ihres/seines gültigen Bundespersonalausweises, von dem der Notar eine Kopie zu seiner Handakte nahm.

Eine Vorbefassung des Notars oder seiner Sozietätspartner mit der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Urkunde ist, wurde verneint.

Sodann erklärte die/der Erschienene eine

notarielle Vorsorgevollmacht

erteilen zu wollen und gab auf der Grundlage des vorab übersandten Entwurfs, nachdem der Notar sich im ausführlichen Gespräch von der vollen Geschäftsfähigkeit der/des Erschienenen überzeugt hatte, mündlich Folgendes zu Protokoll:

§ 1

Vorsorgevollmacht

Ich erteile hiermit

**Herrn/Frau
geb.
geb. am
wohnhaft**

-nachstehend „**der Bevollmächtigte**“ genannt-

Generalvollmacht,

mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten, also in Vermögensangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten. Die in § 2 und § 3 folgenden Aufzählungen erfolgen dabei lediglich beispielhaft und ergeben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

Die nachstehende Vollmacht soll meine Handlungsfähigkeit sicherstellen, wenn ich durch Alter, Krankheit oder sonstige geistige, körperliche oder seelische Behinderung außerstande bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine interne Anweisung von mir an den Bevollmächtigten. Im Außenverhältnis ist diese Vollmacht unbeschränkt und sofort wirksam.

Die Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus wirksam. Sie endet, wenn sie von mir oder meinen Erben widerrufen wird.

Der Notar hat mich auf die weitreichenden Befugnisse dieser Generalvollmacht hingewiesen. Die/Der Erschienene erklärte, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten besteht.

Die Vollmacht wird nur wirksam, wenn und soweit der Bevollmächtigte auch unmittelbar im Besitz einer auf ihn lautenden Ausfertigung der Vollmacht ist.

§ 2

Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vorzunehmen;
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen;
- für den Fall einer andauernden Unterbringung meinen Hausstand aufzulösen, ein eventuelles Wohnungsmietverhältnis zu kündigen und die Einrichtungsgegenstände zu veräußern oder zu verschenken;
- über meine Immobilien oder Anteile hieran zu verfügen, diese zu veräußern, Kaufpreise auszuhandeln und entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte ist auch befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen;
- die Bestellung, Kündigung und Aufgabe von dinglichen Rechten jeder Art an Grundstücken und anderen Gegenständen sowie die Erklärung der dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung für beliebige Gläubiger nach § 800 ZPO;
- Entgegennahme und Öffnen der Post, auch solche mit dem Vermerk eigenhändig, umfasst ist der gesamte Bereich der Telekommunikation (Telefon, Emails, Telefax, Mailbox etc.) und die gesamte elektronische Kommunikation (Internet, PC, Smartphone, Tablet etc.), insbesondere auch das Anfordern, Verwaltung, Nutzung sowie Löschung aller Zugangsdaten;
- Zahlungen und Wertgegenstände für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;
- über Konten, Depots und sonstiges Geldvermögen aller Art zu verfügen und alle Bankgeschäfte zu regeln, Konten zu eröffnen und aufzulösen;

- Verbindlichkeiten einzugehen und mich der persönlichen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen;
- einen Heimvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung abzuschließen;
- geschäftsähnliche Handlungen, wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen vorzunehmen;
- mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen;
- Kündigungen auszusprechen.

Die Vollmacht umfasst ausdrücklich auch, mich in rechtlich weitest möglichem Umfang in allen Angelegenheiten hinsichtlich meiner Inhaberschaft an meinem einzelkaufmännischen Unternehmen und / oder Beteiligungen an Gesellschaften aller Art in jeder Hinsicht uneingeschränkt zu vertreten. Insofern umfasst die Vollmacht insbesondere, aber nicht ausschließlich

- die Entgegennahme von Zustellungen aller Art von Dritten, der Gesellschaft und deren Organen;
- die Ausübung eines Stimmrechts;
- die Bestellung von Vertretungsorganen von Gesellschaften und Unternehmen;
- Mitwirkung an Änderungen des Gesellschaftsvertrages jeglicher Art, einschließlich Auflösung und Liquidation des Unternehmens;
- die Entgegennahme eines Liquidationserlöses oder eines Abfindungsentgelts;
- die Ausübung von Kontroll- und Einsichtsrechten;
- die Mitwirkung und Entscheidung über alle umwandlungsrechtlichen Vorgänge, einschließlich Ausgliederung und Verschmelzung;
- die ganze oder teilweise Verfügung über die Beteiligung oder das Unternehmen als Ganzes;

- die Vertretung in registerrechtlichen Verfahren.

Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3

Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten und, soweit dies rechtlich zulässig ist, befugt und berechtigt alle Entscheidungen zu treffen. Der Bevollmächtigte darf mich –ohne dass dies eine abschließende Aufzählung ist- vertreten u.a.

- in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege, ebenso in allen Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege;
- bei allen Maßnahmen zur Untersuchung meines Gesundheitszustandes, bei denen eine Einwilligung in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe erforderlich ist, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB), wobei er insbesondere auch eine Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen darf, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB). Er darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen;
- zur Durchsetzung und Kontrolle sämtlicher Wünsche und Anweisungen, die ich in meiner Patientenverfügung niedergelegt habe;
- bei Fragen über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB), solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist;

- der Bevollmächtigte ist ausdrücklich befugt, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und eine damit ggf. verbundene zwangsweise Verbringung zu einem stationären Klinikaufenthalt gegen meinen natürlichen Willen einzuwilligen, wenn ich aufgrund einer psychischen oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht mehr erkennen kann (1906a BGB);
- der Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal werden gegenüber meinem bevollmächtigten Vertreter von der Schweigepflicht entbunden;
- die Rechte und Pflichten aus einem etwaigen Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrzunehmen sowie meinen Hausstand aufzulösen;
- einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz über Pflege- oder Betreuungsleistungen abzuschließen und zu kündigen.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten erteilt werden, außer in Angelegenheiten gemäß § 1904 BGB.

§ 4

Weitere Bevollmächtigte

Eine weitere Bevollmächtigung wird für den Fall erteilt, dass der vorstehend Bevollmächtigte durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für mich tätig zu werden. Diese Bestimmung ist keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung an den weiteren Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt. Im Außenverhältnis bleibt der weitere Bevollmächtigte unbeschränkt. Der Notar hat auf die weitreichenden Folgen dieser Vollmacht und die Möglichkeit des Missbrauchs hingewiesen.

Hiermit ernenne ich

Frau / Herrn
geb.
geb. am
wohnhaft

zum weiteren Bevollmächtigten. Der weitere Bevollmächtigte hat uneingeschränkt die gleiche Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte.

Lediglich die Vollmacht des Bevollmächtigten kann er nicht im eigenen Namen widerrufen.

(Bei mehreren Ersatzbevollmächtigten:

Ein Widerruf der Vollmacht eines Ersatzbevollmächtigten gegenüber einen anderen Ersatzbevollmächtigten im eigenen Namen ist nicht zulässig.)

§ 5

Betreuung

Diese Vollmacht dient zur Vermeidung einer Betreuung und geht der Anordnung einer Betreuung vor. Sollte dennoch eine Betreuereinsetzung erforderlich sein, so soll der Bevollmächtigte als Betreuer eingesetzt werden, ersatzweise der weitere Bevollmächtigte.

Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an meine hier niedergelegten Weisungen gebunden.

§ 6

Rechenschaft

Die Bevollmächtigten sind nur mir höchstpersönlich gegenüber Rechenschaft schuldig und zwar für alle Handlungen in meinem Namen und meinem Auftrag.

Alternative:

Der Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft beschränkt auf das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr. Für weiter zurückliegende Zeiträume nur, wenn Tatsachen für ein pflichtwidriges Verhalten vorgetragen werden.

Auskunft und Rechenschaft müssen nur für Rechtsgeschäfte abgelegt werden, die einen einmaligen Betrag von € oder monatlich € übersteigen.

§ 7

Ausfertigung, Kosten

Die den Bevollmächtigten zu erteilenden Ausfertigungen erbitte ich mit einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde an mich.

Die Bevollmächtigten sind befugt, sich weitere Ausfertigungen der Vollmacht erteilen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung des Bevollmächtigten über den Verbleib der bereits ausgehändigten Ausfertigung und den nicht erfolgten Widerruf der Vollmacht.

Ich wünsche, dass der Notar die Vollmachtsdaten dem Zentralen Register für Vorsorgevollmachten bei der Bundesnotarkammer übermittelt. Auf die Kostenfolge wurde ich hingewiesen.

Die/Der Erschienene ist damit einverstanden, dass der Notar im erforderlichen Umfange Daten aus dieser Urkunde zu Zwecken, die dieser Urkunde dienen, in einer automatisierten Datei speichert. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 LDSG Schleswig-Holstein. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich auf Antrag der/des Beteiligten bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

§ 8

Sammelbeurkundung

Die an den Verhandlungen zu den beiden Urkunden vom heutigen Tage UVZ-Nr. /2022 und UVZ-Nr. /2022 beteiligten Eheleute erklärten, dass sie mit dem gleichzeitigen Verlesen der wörtlich übereinstimmenden Teile dieser beiden Urkunden und dem getrennten Vorlesen der voneinander abweichenden Teile in ihrer Gegenwart einverstanden seien, worauf entsprechend verfahren wurde.

Diese Niederschrift wurde der/dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr/ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

Entwurf